

Heimat- und Verkehrsverein

der Gesamtgemeinde Mudau/Odw. e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen **Heimat- und Verkehrsverein Mudau/Odw. e. V.**
- b) Der Verein hat seinen Sitz in 69427 Mudau/Odw.
- c) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Mannheim unter der Nr. VR 460 142 eingetragen.
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr und im Jahr der Auflösung des Vereins weicht dies von der oben genannten Regelung ab.

§ 2 Aufgaben, Vereinszweck

- a) Der Verein mit Sitz in 69427 Mudau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Zweck des Vereins ist die Förderung
 - von Kunst und Kultur
 - des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - der Heimatpflege und Heimatkunde;
 - der Jugend- und Altenhilfe
 - des Umweltschutzes
 - des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
 - von Pflanzenzucht und Kleingärtnerei
 - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Die Erfüllung dieser Aufgaben soll insbesondere erreicht werden durch:

1. Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, einschl. Pflanzenzucht und Kleingärtnerei, Pflege freundschaftlicher Beziehungen zu den Gästen
2. Pflege des Heimatgedankens
 - durch Erhaltung der Volksbräuche und Sitten
 - durch Erhaltung und Pflege der Denkmäler unserer Heimat und der Natur
 - durch Verschönerung des Ortsbildes
 - durch Erschließung der heimatlichen Schönheiten und Kulturstätten
 - durch Abhaltung von Brauchtumsveranstaltungen wie beispielsweise Ausstellung historischer Fahrzeuge und historischer Gerätschaften
 - durch die Darstellung historischer Begebenheiten durch die Laienspielgruppe des Vereins
 - durch die Erstellung von Ortschroniken und Jahrgangsschriften, durch ideelle und personelle Unterstützung bei der Erstellung und Herausgabe, sowie deren Finanzierung (auch wenn die Erstellung durch eine GbR erfolgt).
 - durch alle Aktivitäten und Handlungen, die den vorgenannten Zwecken inhaltlich entsprechen, auch wenn sie hier nicht abschließend aufgeführt sind.

Zur Erfüllung der Aufgaben und des Vereinszwecks kann der Vorstand innerhalb des Vereins Sparten gründen. Diese bestehen aus mindestens 7 Vereinsmitgliedern. Die Spartenmitglieder wählen aus ihren Reihen eine/n Sprecher/in, welche/r kraft Amtes Mitglied im Beirat wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder, besondere Mitglieder und gewerbetreibende Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Zu a)

Mitglied des Vereins kann werden:

- jede natürliche Personen (ohne Altersbegrenzung)
- juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
- Vereinigungen, Firmen und Einzelpersonen, die die gemeinnützigen Satzungszwecke anerkennen.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres. Sie endet ferner durch Tod, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt, insbesondere wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung die Förderung eigennütziger Belange verlangt. Ausgeschlossen kann ferner werden, wer den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig bezahlt.

Der Mitgliedsbeitrag ist durch die Erteilung eines SEPA-Mandates als Jahresbeitrag zu entrichten.

Zu b)

Zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt

- a) durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern
- b) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen
- c) sich an den Abstimmungen und den Wahlen in der Mitgliederversammlung zu beteiligen, jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht
- d) Anträge für die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung einzureichen
- e) bei Anträgen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mitzuwirken
- f) die Niederschrift über die Jahreshauptversammlung einzusehen

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gehalten, ihm dazu die notwendigen Auskünfte zu geben.

Der Eintritt in den Verein verpflichtet die Mitglieder zur Zahlung des für jede Gruppe von Mitgliedern festgesetzten Beitrages. Die Festsetzung erfolgt in der Mitgliederversammlung durch eine Anhangsatzung. Die Mitgliederversammlung beschließt die Anhangsatzung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)
- c) die Ausschüsse
- d) der Beirat

§ 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 1. stv. Vorsitzenden
- c) 2. stv. Vorsitzenden
- d) Schriftführer
- e) Kassier

Der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB (Einzelvertretung).

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen der Satzung. Bei Sitzungen des Vorstandes können fachkundige Personen hinzugezogen werden.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt jeweils einzeln durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Mudau oder schriftlich per Brief, per E-Mail oder durch ein anderes gebräuchliches Medium in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.

Sollten sich durch die Entwicklung im Bereich der digitalen Medien in der Zukunft auch noch andere Einladungswege als sinnvoll erweisen, so sind diese ebenfalls als Einladungsform abgedeckt.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b) die Durchführung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes incl. Rechnungslegung
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich einmal einberufen.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Mudau.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in § 13 und § 14 festgelegten Fällen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter geleitet.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht
- b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes
- c) vorliegende Anträge behandeln.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die Ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

§ 12 Beirat

Zur Beratung des Vorstandes in allen Aufgaben des Vereins wird ein Beirat gebildet. Er unterstützt den Vorstand auf dessen Wunsch bei wichtigen Beschlüssen. Er tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden zusammen.

Dem Beirat gehören mindestens drei Personen der ordentlichen Mitglieder an. (siehe § 4 der Satzung). Die Beiratsmitglieder sind voll stimmberechtigt.

§ 13 Satzungsänderung

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Mudau, die es für Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung verwenden muss.

Die Satzungsänderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 23. März 2022 in der vorstehenden Form genehmigt:

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. des zuständigen Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

Mudau, den 23.03.2022



Hans Slama, 1. Vorstand



Klemens Schork, 2. Vorstand



Alois Friedel, 3. Vorstand